

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Hobby Verlag AG

## Preise

Massgebend sind die jeweils gültigen Preislisten der Hobby Verlag AG für das Online Magazin FliegerWeb.com.

Für Beratungsmandate oder Aufträge jeglicher Art gilt ein Stundenansatz von 150.- CHF. Bei Beratungsmandaten oder Aufträgen in der Aviatik gilt der Stundenansatz von 300.- CHF, es sei denn, dass vertraglich in schriftlicher Form ein anderer Preis ausgehandelt wurde.

## Fälligkeiten und Zahlungsfristen

Die Zahlungen werden (ohne Abzug) fällig per ersten Erscheinungstag der vom Besteller gewählten Publikation, wobei die Zahlungsfrist 10 Tage ab Rechnungsdatum beträgt.

## Inseratvorlagen

Der Inserent oder Besteller verpflichtet sich, die Inserat-Daten für die von ihm bestellten Inserate bis spätestens drei Tage vor Kampagnen Beginn, vier Arbeitstage vor dem Erscheinen des Onlinemagazins oder der News Sendung der Hobby Verlag AG zuzustellen. Die Hobby Verlag AG behält sich vor, verspätet eingegangene Vorlagen nicht zu berücksichtigen und/oder Nacharbeiten an mangelhaften Werbeanzeigen dem Inserent oder Besteller nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

## Vertragserfüllung

Der abgeschlossene Vertrag gilt seitens der Hobby Verlag AG als erfüllt, sobald die Werbekampagne gestartet ist die News Sendung ausgestrahlt wurde und Online ist oder das Wochenendmagazin Online auf FliegerWeb.com veröffentlicht ist. Für Server Abstürze übernimmt die Hobby Verlag AG keine Haftung, ist aber stets bestrebt diese so rasch als möglich zu korrigieren.

Mängelrügen müssen nach Erledigung einer Auftragsarbeit innerhalb von einer Woche schriftlich erfolgen. Falls innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge eingetroffen ist, gilt der Auftrag in jedem Fall als erfüllt.

Nacharbeiten, bei einem durch uns erledigten Auftrag, können auf Wunsch des Auftraggebers zu dem normalen Stundenansatz erledigt werden.

## Haftung

Die Hobby Verlag AG ist bestrebt, das Inserat des Inserenten oder Bestellers, gestützt auf dessen Vorlagen, in einwandfreier Qualität zu publizieren. Im Falle eines wesentlichen Mangels der Publikation haftet die Hobby Verlag AG für einen dem Besteller allenfalls entstehenden Schaden, jedoch höchstens bis zur Höhe des vereinbarten Preises des Inserats. Jede weitere Haftung (namentlich für allfällige Folgeschäden) wird ausdrücklich wegbedungen. Die Hobby Verlag AG lehnt jede Haftung für Text- und Bildinhalt des Inserates ab und behält sich vor, Inserate, die offensichtlich in die Rechte Dritter eingreifen, zurückzuweisen. Der Rückgriff auf den Urheber (Bild und Text) des Inserates bleibt vorbehalten.

Die Hobby Verlag AG ist bestrebt alle Aufträge in bestmöglicher Qualität zu erfüllen. Von dem Auftraggeber wird während der Erledigung einer Auftragsarbeit die volle Unterstützung erwartet. Bei Aufträgen in der Aviatik wird jede Haftung abgelehnt. Es ist Sache des Auftraggebers, allfällige Unterlagen an den Regulator einzureichen. Als AOC Holder muss er vor der Einreichung sicherstellen, dass nur Unterlagen eingereicht werden, welche dem Anspruch des Regulators genügen. Falls der Auftraggeber es wünscht, dass die Hobby Verlag AG Unterlagen beim Regulator einreicht, dann nur, wenn dies Vertraglich in schriftlicher Form abgemacht wurde. Allfällige Nacharbeiten an Unterlagen, die vom Regulator zurückgewiesen wurden, können auf Wunsch des Auftraggebers, durch die Hobby Verlag AG zum normalen Stundenansatz von 300.- CHF ausgeführt werden.

### **Vertragsrücktritt**

Der Inserent, Auftraggeber oder Besteller hat das Recht, bis zum jeweiligen Anzeigenschluss bereits bestätigte Anzeigendispositionen ohne Kostenfolge zu annullieren. Anzeigenschluss ist jeweils ein Kalendermonat vor Kampagnenstart. Falls eine Anzeigendisposition nach Anzeigenschluss annulliert wird, dann muss der Inserent, Auftraggeber oder Besteller in jedem Fall die Hälfte der Anzeigekosten innerhalb der Zahlungsfrist vollumfänglich an die Hobby Verlag AG erstatten. Die Hobby Verlag AG behält sich das Recht vor, bereits bestätigte Anzeigen nicht zu publizieren, wenn sie diskriminierend sind, dem guten Geschmack oder dem Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der guten Sitte widersprechen.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist Aarau.

Mägenwil: April 2008